

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.



Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 16

Donnerstag, den 3. Mai 1928

86. Jahrg.

Abstimmung zum Reichs- und Landtag am 20. Mai 1928.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Stimmbezirke, der Abstimmungsräume und der von mir ernannten Abstimmungsvorsteher und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden haben die Abstimmungsvorsteher bzw. Stellvertreter unverzüglich von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und ihnen die Amtl. Kreisblätter, die das Wahlverfahren behandeln, zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Ortsvorsteher haben spätestens 3 Tage vor der Wahl ortsüblich bekannt zu machen: 1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, 2. die Lage des Abstimmungssaales, 3. Tag und Stunde der Abstimmung, außerdem, daß die Stimmzettel zur Reichs- und Landtagswahl amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschlüge, die Partei und die Namen der ersten vier Bewerber des Vorschlags enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, und daß die Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, unzulässig sind. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Abstimmungssaales anzubringen.

Nach Ablauf der Auslegungsjrist — also nach dem 10. Mai d. Js. ist die berichtigte Stimmliste von der Ortsbehörde unter genauer Ausfüllung des Titelblatts abzuhängen und dem zuständigen Abstimmungsvorsteher so rechtzeitig zu übersenden, daß sie spätestens am 10. Mai d. Js. in dessen Händen ist.

Die Herren Abstimmungsvorsteher ermächtige ich, die Stimmlisten zum 10. Mai d. Js. ihnen nicht zugegangenen Listen rechtzeitig kostenfrei abholen zu lassen.

Ferner ersuche ich die Herren Abstimmungsvorsteher, die Stimmlisten nach Eingang sofort daraufhin zu prüfen, ob die in den Listen enthaltenen Bestimmungen bei der Aufstellung der Stimmzettel genau beachtet sind. Etwa vorhandene Mängel sind sofort durch die betreffenden Ortsvorsteher zu beseitigen. Bei der Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Stimmzettel ordnungsmäßig abgeschlossen sind und daß die vorgeschriebene Bescheinigung mit Siegel und Unterschrift des Ortsvorstehers versehen ist.

Die Stimmzettel werden, wie bereits erwähnt, zur Reichs- und Landtagswahl amtlich hergestellt und zwar zur Reichstagswahl auf weißem oder weißlichem, zur Landtagswahl zur Vermeidung von Verwechslungen auf grünlichem Papier. Gewählt wird bei beiden Wahlen durch einen Umschlag, der außer dem neuen Adlerwappel keinen weiteren Ausdruck trägt. Die Stimmzettel werden von den Stimmberechtigten am Abstimmungstage abgegeben und in Stimmurnen gesammelt. Für beide Wahlen wird ein und dieselbe Urne benutzt. Diese muß ein rech-

tes, mit einem Deckel versehenes Gefäß, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei dem der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen muß. Im Deckel hat die Stimmurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt. Sind Stimmurnen von der vorigen Wahl von dieser Beschaffenheit vorhanden, so sind sie zur Verfügung zu stellen.

In jedem Abstimmungsraum sind 1 oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen von der Gemeindebehörde aufzustellen, damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereit liegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

Die Herren Abstimmungsvorsteher mache ich verantwortlich, daß am Abstimmungstage Urnen bereit stehen, und die erforderlichen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Der Abstimmungsvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden nach ihrem Zusammenreten den Abstimmungsvorstand. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung. Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Abstimmungsvorsteher bei der Ueberwachung und Durchführung der Abstimmungshandlung, sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsvorstand darf über die einzelnen Handlungen des Abstimmungsgeschäfts beraten und beschließen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, in Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und dreier Beisitzer, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

Stets müssen bei der Abstimmungshandlung wenigstens vier Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Zu Schriftführern und Beisitzern können auch weibliche Stimmberechtigte ernannt und berufen werden. Stimmberechtigte, die die Uebernahme eines Wahllehrenamtes ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Abstimmungsvorstehers zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 300 Reichsmark genommen werden.

Den Herren Abstimmungsvorstehern werden die Wahldruckfachen, sowie die Anweisungen über die Handhabung der Wahl rechtzeitig zugehen.

Goldap, den 25. April 1928.

Der Landrat.

Berner.

Tgb. Nr. 1. 3842.